

---

**Kundmachung der Bundesinnung der Bodenleger vom 30. März 2007**  
(gemäß § 22a GewO 1994)  
[www.wko.at/bodenleger](http://www.wko.at/bodenleger)

---

**Verordnung der Bundesinnung der Bodenleger mit der die Verordnung der Bundesinnung der Bodenleger über die Meisterprüfung für das Handwerk Bodenleger (Bodenleger-Meisterprüfungsordnung) geändert wird (1. Bodenleger – Meisterprüfungsordnungsnovelle)**

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesinnung der Bodenleger, kundgemacht am 30. Jänner 2004 und in Kraft getreten am 1. Februar 2004, über die Meisterprüfung für das Handwerk der Bodenleger wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) durch die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bodenleger (BGBl. II Nr. 153/1998),“

2. § 4 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) durch die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bodenleger (BGBl. II Nr. 153/1998),“

3. In § 4 wird an den ersten Satz von Abs. 6 folgender Satz angefügt:

„Zur Vorbereitung dieser Aufgabe für das Prüfungsgespräch ist dem Prüfungskandidaten eine Vorbereitungszeit von mindestens 30 Minuten einzuräumen.“

4. § 6 lautet:

„§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006.“

5. § 7 lautet:

„§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.“

6. § 8 lautet neu wie folgt:

„§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997.“

7. Nach § 8 werden die folgenden §§ 9 und 10 samt Überschriften eingefügt:

**„Geltende Fassung**

§ 9. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

**„Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 10. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

8. Der bisherige § 9 wird zu § 11.

9. Die Änderungen gemäß Z 1-9 treten mit 1. April 2007 in Kraft.

Bundesinnung der Bodenleger

Komm.Rat Sebastian Gitterle  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Bundesinnungsgeschäftsführer